



-
17. Gesetz vom 7. Februar 2007, mit dem das Tiroler Elektrizitätsgesetz 2003 geändert wird
18. Gesetz vom 7. Februar 2007, mit dem das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz geändert wird
19. Gesetz vom 7. Februar 2007, mit dem die Tiroler Landesabgabenordnung geändert wird
-

17. Gesetz vom 7. Februar 2007, mit dem das Tiroler Elektrizitätsgesetz 2003 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Elektrizitätsgesetz 2003, LGBl. Nr. 88, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2005 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 1 hat die lit. a zu lauten:

„a) die Erzeugung, die Übertragung und die Verteilung von Elektrizität und die Versorgung mit Elektrizität und“

2. In den Abs. 2, 3 und 4 des § 1 wird jeweils die Wortfolge „für die Erzeugung, Übertragung oder Verteilung von Elektrizität“ durch die Wortfolge „für die Erzeugung, die Übertragung und die Verteilung von Elektrizität oder die Versorgung mit Elektrizität“ ersetzt.

3. Im Abs. 2 des § 1 wird in der lit. a die Wortfolge „eisenbahn-, fernmelde-, luftfahrt- oder schiffahrtsrechtlichen Vorschriften“ durch die Wortfolge „eisenbahn-, seilbahn-, luftfahrt-, schiffahrts- oder fernmelderechtlichen Vorschriften“ ersetzt.

4. Im Abs. 4 des § 1 wird in der lit. b das Zitat „BGBl. I Nr. 136/2001“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 112/2003“ ersetzt.

5. Der Abs. 5 des § 1 hat zu lauten:

„(5) Ziel dieses Gesetzes ist es,

a) der Tiroler Bevölkerung und Wirtschaft kostengünstige Elektrizität in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen,

b) eine Marktorganisation für die Elektrizitätswirtschaft nach dem EU-Primärrecht und den Grundsätzen des Elektrizitätsbinnenmarktes nach der Richtlinie

2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (ABl. Nr. L 176 vom 15. Juli 2003, S. 37 ff; Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie) zu schaffen,

c) den hohen Anteil erneuerbarer Energien in der österreichischen Elektrizitätswirtschaft weiter zu erhöhen,

d) einen Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse zu schaffen, die den Elektrizitätsunternehmen auferlegt wurden und die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Lieferungen sowie auf den Umweltschutz beziehen,

e) die Bevölkerung und die Umwelt vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen durch Stromerzeugungsanlagen zu schützen,

f) die bei der Erzeugung zum Einsatz gelangende Energie effizient einzusetzen und

g) das Potential der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und KWK-Technologien nach der Anlage II zum Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (ElWOG), BGBl. I Nr. 143/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 106/2006, als Mittel zur Energieeinsparung und Gewährleistung der Versorgungssicherheit nachhaltig zu nutzen.“

6. Im Abs. 6 des § 1 werden in der lit. b das Wort „und“ am Ende aufgehoben, in der lit. c der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Bestimmung als lit. d angefügt:

„d) Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der

Richtlinie 92/42/EWG, CELEX 32004L0008 (ABl. Nr. L 52 vom 21. Februar 2004, S. 50 ff) – kurz „KWK-Richtlinie“ genannt.“

7. Im Abs. 1 des § 2 werden in der lit. c das Wort „und“ am Ende durch einen Punkt ersetzt und die lit. d aufgehoben.

8. Der Abs. 2 des § 2 hat zu lauten:

„(2) Den Elektrizitätsunternehmen werden folgende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegt:

a) die Erfüllung der durch Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten im öffentlichen Interesse und

b) die Mitwirkung an Maßnahmen zur Beseitigung von Netzengpässen und an Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit.“

9. Im § 2 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Elektrizitätsunternehmen haben die bestmögliche Erfüllung der ihnen nach den Abs. 1 und 2 im Allgemeininteresse auferlegten Verpflichtungen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln anzustreben.“

10. Die Überschrift des § 3 hat zu lauten:

**„Grundsätze beim Betrieb
von Elektrizitätsunternehmen“**

11. Im § 3 werden der Abs. 1 sowie die Absatzbezeichnung „(2)“ aufgehoben.

12. § 4 hat zu lauten:

„§ 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Gesetzes sind:

1. „Ausgleichsenergie“ die Differenz zwischen dem vereinbarten Fahrplanwert und dem tatsächlichen Bezug oder der tatsächlichen Lieferung der Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die elektrische Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann,

2. „Bilanzgruppe“ die Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe, innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt,

3. „Bilanzgruppenkoordinator“ eine in Form einer Aktiengesellschaft errichtete juristische Person, die berechtigt ist, die Bilanzgruppen einer Regelzone bezüglich Ausgleichsenergie in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht zu verwalten,

4. „Bilanzgruppenverantwortlicher“ eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppen-

koordinator zuständige Stelle einer Bilanzgruppe, welche die Bilanzgruppe vertritt,

5. „dezentrale Erzeugungsanlage“ eine Erzeugungsanlage, die an ein öffentliches Mittel- oder Niederspannungsverteilernetz (Bezugspunkt Übergabestelle) angeschlossen ist und somit Verbrauchernähe aufweist, oder eine Erzeugungsanlage, die der Eigenversorgung dient,

6. „Direktleitung“ entweder eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zweck der direkten Versorgung mit seiner eigenen Betriebsstätte, seinem Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden verbindet; Leitungen innerhalb von Wohnhausanlagen gelten nicht als Direktleitungen,

7. „Einspeiser“ ein Erzeuger oder ein Elektrizitätsunternehmen, der (das) elektrische Energie in ein Netz abgibt,

8. „Elektrische Leitungsanlagen“ jene elektrischen Anlagen, die der Fortleitung von Elektrizität dienen; hierzu zählen auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen,

9. „Elektrizitätsunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine wahrnimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnimmt, mit Ausnahme der Endverbraucher,

10. „horizontal integriertes Elektrizitätsunternehmen“ ein Unternehmen, das mindestens eine der Funktionen kommerzielle Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität oder Versorgung mit Elektrizität wahrnimmt und das außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Elektrizitätsbereichs ausübt,

11. „vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen“ ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, deren gegenseitigen Beziehungen durch Rechte, Verträge oder andere Mittel begründet werden, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens, insbesondere durch

a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens,

b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder

Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren, auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung von Elektrizität oder Versorgung mit Elektrizität wahrnimmt,

12. „Endverbraucher“ ein Verbraucher, der Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft,

13. „Energieeffizienz/Nachfragesteuerung“ ein globales oder integriertes Konzept zur Steuerung der Höhe und des Zeitpunkts des Elektrizitätsverbrauchs, das den Primärenergieverbrauch senken und Spitzenlasten verringern soll, indem Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz oder anderen Maßnahmen, wie unterbrechbaren Lieferverträgen, Vorrang vor Investitionen zur Steigerung der Erzeugungskapazität eingeräumt wird, wenn sie unter Berücksichtigung der positiven Auswirkungen eines geringeren Energieverbrauchs auf die Umwelt und der damit verbundenen Aspekte einer größeren Versorgungssicherheit und geringerer Verteilungskosten die wirksamste und wirtschaftlichste Option darstellen,

14. „Engpassleistung“ die durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte höchstmögliche Dauerleistung der gesamten Stromerzeugungsanlage mit allen Maschinensätzen, beurteilt als funktionale, bauliche und technische Einheit,

15. „Entnehmer“ ein Endverbraucher oder ein Netzbetreiber, der elektrische Energie aus dem Netz bezieht,

16. „Erzeuger“ eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität erzeugt,

17. „Erzeugung“ die Produktion von Elektrizität,

18. „Erzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Erzeugung)“ die Summe von Strom, mechanischer Energie und Nutzwärme aus KWK,

19. „Fahrplan“ jene Unterlage, die angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als prognostizierter Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) an bestimmten Netzpunkten eingespeist und entnommen wird,

20. „Gesamtwirkungsgrad“ die Summe der jährlichen Erzeugung von Strom, mechanischer Energie und Nutzwärme im Verhältnis zum Brennstoff, der für die in KWK erzeugte Wärme und die Bruttoerzeugung von Strom und mechanischer Energie eingesetzt wurde,

21. „Haushaltskunden“ Kunden, die Elektrizität für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein,

22. „Hilfsdienste“ alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind,

23. „Konzernunternehmen“ ein rechtlich selbstständiges Unternehmen, das mit einem anderen rechtlich selbstständigen Unternehmen im Sinn des § 228 Abs. 3 UGB verbunden ist,

24. „Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)“ die gleichzeitige Erzeugung thermischer Energie und elektrischer und/oder mechanischer Energie in einem Prozess,

25. „hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung“ die KWK, die den in der Anlage IV zum ELWOG festgelegten Kriterien entspricht,

26. „in KWK erzeugt Strom“ Strom, der in einem Prozess erzeugt wurde, der an die Erzeugung von Nutzwärme gekoppelt ist und der nach der in der Anlage III zum ELWOG festgelegten Methode berechnet wird,

27. „Kraft-Wärme-Verhältnis (Stromkennzahl)“ das anhand der Betriebsdaten des spezifischen Blocks berechnete Verhältnis von KWK-Strom zu Nutzwärme im vollständigen KWK-Betrieb,

28. „KWK-Block“ ein Block, der im KWK-Betrieb betrieben werden kann,

29. „KWK-Kleinanlage“ ein KWK-Block mit einer installierten Kapazität unter 1 MW,

30. „KWK-Kleinanlage“ eine KWK-Anlage mit einer Kapazität von höchstens 500 kW,

31. „Kunden“ Endverbraucher, Stromhändler sowie Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie kaufen,

32. „Lastprofil“ eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Einspeisers oder Entnehmers,

33. „Lieferant“ eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die andere Elektrizität zur Verfügung stellt,

34. „Marktregeln“ die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten,

35. „Netzanschluss“ die physische Verbindung der Anlage eines Kunden oder Erzeugers von elektrischer Energie mit dem Netzsystem,

36. „Netzbutzer“ jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität in ein Netz einspeist oder daraus entnimmt,

37. „Netzbereich“ jener Teil eines Netzes, für dessen Benutzung dieselben Preisansätze gelten,

38. „Netzbetreiber“ Betreibervon Übertragungs- oder Verteilernetzen mit einer Nennfrequenz von 50 Hz,

39. „Netzebene“ ein im Wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmter Teilbereich des Netzes,

40. „Netzzugang“ die Nutzung eines Netzes durch Kunden oder Erzeuger,

41. „Netzzugangsberechtigter“ ein Kunde und ein Erzeuger,

42. „Netzzugangsvertrag“ die individuelle Vereinbarung zwischen dem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber, der den Netzanschluss und die Inanspruchnahme des Netzes regelt,

43. „Netzzutritt“ die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses,

44. „Notstromaggregate“ Stromerzeugungsanlagen, die ausschließlich der Deckung des Elektrizitätsbedarfs bei Störung der öffentlichen Elektrizitätsversorgung dienen,

45. „Nutzwärme“ die in einem KWK-Prozess zur Befriedigung eines wirtschaftlich vertretbaren Wärme- oder Kühlbedarfs erzeugte Wärme,

46. „Primärregelung“ eine automatisch wirksam werdende Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen Erzeugung und Verbrauch mit Hilfe der Turbinendrehzahlregler gemäß eingestellter Statikkennlinie von Maschinen im Zeitbereich bis höchstens 30 Sekunden nach Störungseintritt,

47. „Regelzone“ die kleinste Einheit des Verbundsystems, die mit einer Frequenz-Leistungsregelung ausgerüstet und betrieben wird,

48. „Regelzoneführer“ derjenige, der für die Leistungs-Frequenzregelung in einer Regelzone verantwortlich ist, wobei diese Funktion auch seitens eines dritten Unternehmens, das seinen Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat hat, erfüllt werden kann,

49. „Reservestrom“ der Strom, der über das Elektrizitätsnetz in den Fällen geliefert wird, in denen der KWK-Prozess unter anderem durch Wartungsarbeiten unterbrochen oder abgebrochen ist,

50. „Sicherheit“ sowohl die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und -bereitstellung als auch die Betriebssicherheit,

51. „Stand der Technik“ der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen oder Bau- und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist; bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere

vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen; bei Stromerzeugungsanlagen im Sinn der IPPC-Richtlinie (Z. 54) sind im Einzelfall die Kriterien des Anhangs IV der IPPC-Richtlinie besonders zu berücksichtigen,

52. „standardisiertes Lastprofil“ ein durch ein geeignetes Verfahren für eine bestimmte Einspeiser- oder Entnehmergruppe charakteristisches Lastprofil,

53. „Stromerzeugungsanlage“ eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie mit allen der Erzeugung, Übertragung und Verteilung dienenden Nebenanlagen (z. B. Anlagen zur Umformung von elektrischer Energie, Schaltanlagen und dergleichen), soweit sie nicht unter das Tiroler Starkstromweegegesetz 1969 fallen,

54. „Stromerzeugungsanlage im Sinn der IPPC-Richtlinie“ eine Anlage nach Z. 53 mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 50 MW,

55. „Stromhändler“ eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität in Gewinnabsicht verkauft,

56. „Systembetreiber“ ein Netzbetreiber, der über die technisch-organisatorischen Einrichtungen verfügt, um alle zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes notwendigen Maßnahmen setzen zu können,

57. „Übertragung“ der Transport von Elektrizität über ein Hochspannungsverbundnetz zum Zweck der Stromversorgung von Endverbrauchern oder Verteilern (Kunden),

58. „Übertragungsnetz“ ein Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannungshöhe von 110 kV und darüber, das dem überregionalen Transport von elektrischer Energie dient,

59. „Übertragungsnetzbetreiber“ eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen; Übertragungsnetzbetreiber sind die VERBUND-Austrian Power Grid AG, die TIWAG-Netz AG und die VKW-Netz AG,

60. „Umweltverschmutzung im Sinn der IPPC-Richtlinie“ die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umweltqualität schaden oder zu einer Schädigung von Sachwerten oder zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung

oder Störung des durch die Umwelt bedingten Wohlbefindens eines gesunden, normal empfindenden Menschen oder von anderen zulässigen Nutzungen der Umwelt führen können,

61. „Verbindungsleitungen“ Anlagen, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dienen,

62. „Verbundnetz“ eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind,

63. „Versorger“ eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die die Versorgung wahrnimmt,

64. „Versorgung“ der Verkauf einschließlich des Weiterverkaufs von Elektrizität an Kunden,

65. „Verteilung“ der Transport von Elektrizität über Hoch-, Mittel- oder Niederspannungsverteilernetze zum Zweck der Belieferung von Kunden, jedoch mit Ausnahme der Versorgung,

66. „Verteilernetzbetreiber“ eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität zu befriedigen,

67. „Wesentliche Änderung einer Anlage“ eine Änderung der Lage, der Beschaffenheit, des Zwecks oder des Betriebes einer Anlage zur Erzeugung, Übertragung oder Verteilung von Elektrizität, die geeignet ist, die Interessen nach § 5 zu berühren; der Austausch von gleichartigen Maschinen und Geräten sowie Maßnahmen zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Anlagen gelten nicht als wesentliche Änderungen; als wesentliche Änderung gilt jedenfalls die Erhöhung der Brennstoffwärmeleistung einer Stromerzeugungsanlage im Sinn der IPPC-Richtlinie um 50 MW,

68. „Wirkungsgrad“ der auf der Grundlage des unteren Heizwerts der Brennstoffe berechnete Wirkungsgrad (auch als „lower calorific values“ bezeichnet),

69. „Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung“ die Wirkungsgrade einer alternativen getrennten Erzeugung von Wärme und Strom, die durch KWK ersetzt werden soll,

70. „wirtschaftlich vertretbarer Bedarf“ der Bedarf, der die benötigte Wärme- oder Kühlungsleistung nicht überschreitet und der sonst durch andere Energieproduktionsprozesse als KWK zu Marktbedingungen gedeckt würde,

71. „Zusatzstrom“ der Strom, der über das Elektrizitätsnetz in den Fällen geliefert wird, in denen die Stromnachfrage die elektrische Erzeugung des KWK-Prozesses übersteigt.“

13. Im Abs. 7 des § 29 wird in der lit. a das Zitat „BGBI. I Nr. 14/2005“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 149/2006“ ersetzt.

14. § 34 hat zu lauten:

„§ 34

Allgemeine Pflichten, Bedingungen des Netzzuganges

(1) Die Bedingungen für den Zugang zum System dürfen nicht diskriminierend sein. Sie dürfen keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und nicht die Versorgungssicherheit und die Dienstleistungsqualität gefährden. Sie sind insbesondere so zu gestalten, dass

a) die Erfüllung der dem Netzbetreiber obliegenden Aufgaben sichergestellt ist,

b) die Leistungen der Netzzugangsberechtigten mit den Leistungen des Netzbetreibers in einem sachlichen Zusammenhang stehen,

c) die wechselseitigen Verpflichtungen ausgewogen und verursachungsgerecht zugewiesen sind,

d) sie Festlegungen über technische Anforderungen für den Anschluss an das Netz im Netzanschlusspunkt und Vorkehrungen, um störende Rückwirkungen auf das System des Netzbetreibers oder andere Anlagen zu verhindern, enthalten,

e) sie objektive Kriterien für den Parallelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen mit dem Netz und die Einspeisung von Elektrizität aus Stromerzeugungsanlagen in das Netz sowie die Nutzung von Verbindungsleitungen festlegen,

f) sie Regelungen über die Zuordnung der Kosten des Netzanschlusses enthalten und

g) sie nach Möglichkeit verständlich und übersichtlich gefasst sind und hierfür auch Definitionen der nicht allgemein verständlichen Begriffe enthalten.

(2) Die Allgemeinen Bedingungen haben insbesondere zu enthalten:

a) die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere zur Einhaltung der sonstigen Marktregeln,

b) die den einzelnen Netzbenutzern zugeordneten standardisierten Lastprofile,

c) die technischen Mindestanforderungen für den Netzzugang,

d) die verschiedenen, von den Verteilerunternehmen im Rahmen des Netzzugangs zur Verfügung zu stellen-

den Dienstleistungen und die angebotene Qualität sowie gegebenenfalls die Art der angebotenen Wartungsdienste,

e) den Zeitraum, innerhalb dessen Kundenanfragen jedenfalls zu beantworten sind,

f) die Verpflichtung zur Anündigung von geplanten Versorgungsunterbrechungen,

g) die Mindestanforderungen bezüglich Terminvereinbarungen mit Netzbenutzern,

h) jenen Standard, der bei der Datenübermittlung an Marktteilnehmer einzuhalten ist,

i) das Verfahren und die Modalitäten für Anträge auf Netzzugang,

j) die von den Netzbenutzern zu liefernden Daten,

k) Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität sowie einen Hinweis auf das Streitbeilegungsverfahren nach § 21 ELWOG,

l) eine Frist von höchstens 14 Tagen ab Einlangen, innerhalb der das Verteilerunternehmen das Begehren auf Netzzugang zu beantworten hat,

m) die Art und Weise, wie aktuelle Informationen über alle geltenden Tarife und Wartungsentgelte erhältlich sind,

n) die grundlegenden Prinzipien für die Verrechnung sowie die Art und die Form der Rechnungslegung,

o) die Zahlungsmodalitäten, wobei mindestens zwei Zahlungsformen anzubieten sind,

p) die Verpflichtung von Netzzugangsberechtigten zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe, sofern nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzbenutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt,

q) einen Hinweis auf die Freiheit von Wechselgebühren im Fall eines Lieferantenwechsels,

r) Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, Vorhandensein eines Rücktrittsrechts.

(3) Die Netzbetreiber in der Regelzone haben ihre Allgemeinen Bedingungen aufeinander abzustimmen.

(4) Die Netzbetreiber haben die Netzzugangsberechtigten vor Abschluss eines Vertrages über die wesentlichen Inhalte ihrer Allgemeinen Bedingungen zu informieren und ihnen zu diesem Zweck ein entsprechendes Informationsblatt auszuhändigen. Die Allgemeinen Bedingungen sowie transparente Informationen über geltende Preise und Tarife sind den Netzbenutzern

oder künftigen Netzbenutzern auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Eine Änderung der Allgemeinen Bedingungen ist den Endverbrauchern schriftlich bekannt zu geben. Auf Verlangen sind die geänderten Allgemeinen Bedingungen den Endverbrauchern zuzusenden.

(5) Im Vertrag sind jedenfalls festzulegen:

a) Name und Adresse des Anbieters,

b) erbrachte Leistungen und angebotene Qualitätsstufen sowie Zeitpunkt für den Erstanschluss,

c) Vertragsdauer.

(6) Die Netzbetreiber haben für Endverbraucher, die weniger als 100.000 kWh Jahresverbrauch oder weniger als 50 kW Anschlussleistung aufweisen und die an den Netzebenen

a) Umspannung von Mittelspannung (Betriebsspannung von mehr als 1 kV bis einschließlich 36 kV) zu Niederspannung (1 kV und darunter) oder

b) Niederspannung angeschlossen sind, jedenfalls standardisierte Lastprofile zu erstellen und dabei auch die Form der Erstellung und Anpassung (synthetisch, analytisch) dieser standardisierten Lastprofile festzulegen. Die standardisierten Lastprofile sind gemeinsam mit den Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang und Netzbetrieb in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(7) Die Netzbetreiber haben für die an ihr Netz angeschlossenen Einspeiser, die weniger als 100.000 kWh jährlich einspeisen oder weniger als 50 kW Anschlussleistung haben, ebenfalls standardisierte Lastprofile zu erstellen. Abs. 6 zweiter Satz ist anzuwenden.

(8) Die Netzbetreiber haben für die an ihr Netz angeschlossenen und nach § 55a Abs. 1 benannten KWK-Anlagen auf Verlangen des Erzeugers Herkunftsnachweise im Sinn des § 55a Abs. 2 auszustellen.“

15. § 35 hat zu lauten:

„§ 35

Netzzugang bei nicht ausreichenden Kapazitäten

Reichen die vorhandenen Leitungskapazitäten für regelzoneüberschreitende Lieferungen nicht aus, um allen Anträgen auf Nutzung eines Systems zu entsprechen, so haben – unbeschadet der Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (ABl. Nr. L 176 vom 15. Juli 2003, S. 1 ff) sowie der auf Basis dieser Verordnung erlassenen Leitlinien – Transporte zur Belieferung von Kunden mit elektrischer Energie aus

erneuerbaren Energieträgern und KWK-Anlagen Vorrang. Der Übertragungsnetzbetreiber hat zu diesem Zweck die Vergaberegeln und die Kapazitätsbelegungen in geeigneter Weise (z. B. im Internet) zu veröffentlichen und einen diskriminierungsfreien Netzzugang sicherzustellen.“

16. Im Abs. 1 des § 36 wird in der lit. d die Wortfolge „fernwärmeorientierten, umwelt- und ressourcenschonenden sowie technisch-wirtschaftlich sinnvollen“ durch die Wortfolge „nach § 55a Abs. 1 benannten“ ersetzt.

17. Im Abs. 3 des § 36 wird das Zitat „§ 20 Abs. 2 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (ElWOG), BGBl. I Nr. 143/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 149/2002,“ durch das Zitat „§ 20 Abs. 2 ElWOG“ ersetzt.

18. In den Abs. 1 und 2 des § 38 wird jeweils die Bezeichnung „Tiroler Regelzone AG“ durch die Bezeichnung „TIWAG-Netz AG“ ersetzt.

19. Im Abs. 4 des § 38 hat die lit. e zu lauten:

„e) zur Ermittlung von Engpässen in Übertragungsnetzen, zur Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen und zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit. Sofern dies für die Netzengpassbeseitigung erforderlich ist, hat der Regelzoneführer in Abstimmung mit den betroffenen Betreibern von Verteilernetzen mit den Erzeugern Verträge abzuschließen, wonach diese zu Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung, Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten, die durch diese Leistungen verursacht werden, verpflichtet sind; dabei ist auch sicherzustellen, dass bei Anweisungen gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Sicherheit der Fernwärmeversorgung nicht gefährdet wird. Bei der Bestimmung der Systemnutzungstarife sind dem Regelzoneführer die Aufwendungen, die ihm aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehen, anzuerkennen,“

20. Im Abs. 4 des § 38 werden in der lit. m der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgende Bestimmungen als lit. n bis q angefügt:

„n) zur Durchführung einer Langfristplanung nach § 39a,

o) zur Veröffentlichung der in Anspruch genommenen Primärregelleistung hinsichtlich Dauer und Höhe sowie der Ergebnisse des Ausschreibungsverfahrens nach § 39b,

p) die Systeme der Datenübermittlung und Auswertung für zeitgleich übermittelte Daten von Erzeu-

gungsanlagen nach § 54 Abs. 6 so zu gestalten und zu betreiben, dass die Weitergabe dieser Informationen an Dritte auszuschließen ist,

q) zur Erstellung eines Gleichbehandlungsprogramms, das die Einhaltung der Verpflichtungen nach lit. p gewährleistet.“

21. Der Abs. 1 des § 39 hat zu lauten:

„(1) Unbeschadet der §§ 33 bis 36 sind die Betreiber von Übertragungsnetzen verpflichtet,

a) das von ihnen betriebene System sicher, zuverlässig, leistungsfähig und unter Bedachtnahme auf den Umweltschutz zu betreiben und zu erhalten,

b) die zum Betrieb des Systems erforderlichen technischen Voraussetzungen sicherzustellen,

c) die zur Durchführung der Verrechnung und Datenübermittlung nach § 38 Abs. 4 lit. i erforderlichen vertraglichen Maßnahmen vorzusehen,

d) dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem ihr eigenes Netz verbunden ist, ausreichende Informationen zu liefern, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität des Verbundsystems sicherzustellen,

e) die genehmigten Allgemeinen Bedingungen und die nach § 25 ElWOG bestimmten Systemnutzungstarife zu veröffentlichen,

f) Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie den Bilanzgruppenkoordinatoren und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen,

g) die Fähigkeit des Netzes zur Befriedigung einer angemessenen Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität langfristig sicherzustellen,

h) durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes einen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten,

i) sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zugunsten der mit ihm verbundenen Unternehmen, zu enthalten,

j) den Netzbenutzern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen,

k) Engpässe im Netz zu ermitteln und Maßnahmen zu setzen, um Engpässe zu vermeiden oder zu beseitigen sowie die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten. Sofern für die Netzengpassbeseitigung oder Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit dennoch Leistungen der Erzeuger (Erhöhung oder Einschränkung

der Erzeugung sowie Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) erforderlich sind, ist dies vom Übertragungsnetzbetreiber unter Bekanntgabe aller notwendigen Daten unverzüglich dem Regelzoneführer zu melden, der erforderlichenfalls weitere Anordnungen nach § 38 Abs. 4 lit. e dieses Gesetzes und nach § 22 Abs. 2 Z. 5a ElWOG zu treffen hat.“

22. Nach § 39 werden folgende Bestimmungen als §§ 39a und 39b eingefügt:

„§ 39a

Langfristplanung

(1) Ziel der langfristigen Planung ist es, das Übertragungsnetz (Netzebenen 1 bis 3 nach § 25 Abs. 5 Z. 1 bis 3 ElWOG) hinsichtlich

1. der Deckung der Nachfrage an Leitungskapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien,

2. der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazitäten (Versorgungssicherheit der Infrastruktur) und

3. der Deckung der Transporterfordernisse sonstiger Kunden zu planen.

(2) Der Regelzoneführer hat mindestens einmal jährlich eine langfristige Planung für seine Regelzone (Netzebenen 1 bis 3) zur Erreichung der Ziele nach § 1 Abs. 5 und der Ziele nach Abs. 1 zu erstellen. Die Ergebnisse der langfristigen Planung sind der Landesregierung jeweils zum Ende des ersten Quartals für das abgelaufene Kalenderjahr zur Kenntnis zu bringen.

(3) Der Planungszeitraum für die Langfristplanung wird vom Regelzoneführer festgelegt, wobei dies transparent und nicht diskriminierend und unter Zugrundelegung der ihm zur Verfügung stehenden Daten zu erfolgen hat. Der Mindestplanungszeitraum beträgt fünf Jahre.

(4) Bei der Erstellung der langfristigen Planung sind die technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten sowie die Interessen aller Marktteilnehmer zu berücksichtigen.

(5) Alle Marktteilnehmer haben dem Regelzoneführer auf dessen schriftliches Verlangen die für die Erstellung der langfristigen Planung erforderlichen Daten, insbesondere Grundlagendaten, Messwerte sowie technische, ökonomische und sonstige Projektunterlagen zu geplanten Leitungsanlagen, die errichtet, erweitert, geändert oder betrieben werden sollen, innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung zu stellen, sofern diese Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten des Über-

tragungsnetzes haben. Der Regelzoneführer kann unabhängig davon zusätzlich andere Daten heranziehen, die für die langfristige Planung zweckmäßig sind.

§ 39b

Ausschreibung der Primärregelleistung

(1) Die Bereitstellung der Primärregelleistung hat mittels einer vom Regelzoneführer oder einem von ihm Beauftragten regelmäßig, mindestens jedoch halbjährlich, durchzuführenden Ausschreibung zu erfolgen. Die Höhe der jeweils auszuschreibenden bereitzustellenden Leistung hat den Anforderungen des Europäischen Verbundbetriebes (UCTE) zu entsprechen.

(2) Der Regelzoneführer hat regelmäßig ein transparentes und diskriminierungsfreies Präqualifikationsverfahren zur Ermittlung der für die Teilnahme an der Ausschreibung interessierten Anbieter von Primärregelleistung durchzuführen, indem er alle Erzeuger, die technisch geeignete Erzeugungsanlagen betreiben, zur Teilnahme an der Ausschreibung einlädt. Die in den Präqualifikationsverfahren als geeignet eingestuften Anbieter von Primärregelleistung sind zur Teilnahme an der Ausschreibung berechtigt. Das Recht zur Teilnahme am Präqualifikationsverfahren oder an der Ausschreibung kann durch Vereinbarungen nicht ausgeschlossen werden. Die Details des Präqualifikationsverfahrens sind entweder in den Allgemeinen Netzbedingungen oder in gesonderten Allgemeinen Bedingungen zu regeln, die in geeigneter Weise (z. B. im Internet) zu veröffentlichen sind.

(3) Bei der Ausschreibung hat die im Primärregelsystem pro Anlage vorzuhaltende Leistung mindestens 2 MW zu betragen.

(4) Der Regelzoneführer hat bei erfolglos verlaufener Ausschreibung die nach Abs. 2 geeigneten Anbieter von Primärregelleistung gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung der Primärregelleistung zu verpflichten.“

23. Im Abs. 5 des § 40 wird die Wortfolge „eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft“ durch die Wortfolge „eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft“ ersetzt.

24. Im Abs. 8 des § 40 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 151/2004“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 161/2006“ ersetzt.

25. Im Abs. 1 des § 45 werden in der lit. q das Wort „und“ am Ende und in der lit. r der Punkt am Ende jeweils durch einen Beistrich ersetzt und folgende Bestimmungen als lit. s bis u angefügt:

„s) sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zugunsten der mit ihm verbundenen Unternehmen, zu enthalten,

t) den Netzbenutzern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen, und

u) bei der Planung des Verteilernetzausbaus Energieeffizienzmaßnahmen, Nachfragesteuerungsmaßnahmen oder dezentrale Erzeugungsanlagen, durch die sich die Notwendigkeit einer Nachrüstung oder eines Kapazitätsersatzes erübrigen könnte, zu berücksichtigen.“

26. Im Abs. 1 des § 51 werden in der lit. b die Wortfolge „Personengesellschaft des Handelsrechts“ durch das Wort „Personengesellschaft“, in der lit. d die Wortfolge „Personengesellschaft des Handelsrechts oder der eingetragenen Erwerbsgesellschaft“ durch die Worte „eingetragene Personengesellschaft“ und in der lit. e die Wortfolge „Personengesellschaft des Handelsrechts“ durch die Worte „eingetragene Personengesellschaft“ ersetzt.

27. Im Abs. 2 des § 52 wird in der lit. a das Zitat „§ 31 Abs. 1 zweiter Satz ElWOG“ durch das Zitat „§ 31 Abs. 1 zweiter und dritter Satz ElWOG“ ersetzt.

28. Im 4. Teil wird vor dem § 54 folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt:

„1. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Erzeuger“

29. Im Abs. 1 des § 54 werden in der lit. d das Wort „und“ am Ende und in der lit. e der Punkt am Ende jeweils durch einen Beistrich ersetzt und folgende Bestimmungen als lit. f und g angefügt:

„f) nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen auf Anordnung des Regelzonenführers zur Netzengpassbeseitigung oder zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) zu erbringen; es ist sicherzustellen, dass bei Anweisungen des Regelzonenführers gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Fernwärmeversorgung gewährleistet bleibt,

g) auf Anordnung des Regelzonenführers nach § 22 Abs. 2 Z. 5a ElWOG zur Netzengpassbeseitigung oder zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit die Erhöhung und/oder Einschränkung der Erzeugung sowie die Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit des Kraftwerksbetreibers vorzunehmen, soweit dies nicht nach lit. f vertraglich sichergestellt werden konnte.“

30. Im § 54 werden folgende Bestimmungen als Abs. 3 bis 7 angefügt:

„(3) Betreiber von Erzeugungsanlagen (Kraftwerk-parks) mit einer Engpassleistung von mehr als 5 MW sind weiters verpflichtet,

a) die Kosten für die Primärregelung nach Maßgabe der Abs. 4 und 5 zu übernehmen,

b) soweit sie zur Erbringung der Primärregelleistung imstande sind, diese für den Fall, dass die Ausschreibung nach § 39b erfolglos geblieben ist, auf Anordnung des Regelzonenführers zu erbringen,

c) Nachweise über die tatsächliche Bereitstellung bzw. über die Erbringung der Primärregelleistung dem Regelzonenführer in geeigneter und transparenter Weise, z. B. durch Übertragung der Messwerte, zu erbringen und

d) die im Zusammenhang mit der Erbringung der Primärregelleistung stehenden Anweisungen des Regelzonenführers, insbesondere die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten betreffend, zu befolgen.

(4) Die Betreiber von Erzeugungsanlagen (Kraftwerk-parks) mit einer Engpassleistung von mehr als 5 MW sind zur Aufbringung der Mittel für die Bereitstellung der Primärregelleistung im Verhältnis ihrer im laufenden Kalenderjahr erbrachten Jahreserzeugungsmengen verpflichtet. Bei Erzeugungsanlagen, deren Engpassleistung größer ist als die Anschlussleistung an das jeweilige Netz, ist diese Anschlussleistung multipliziert mit den im Kalenderjahr erbrachten Betriebsstunden der Anlage heranzuziehen.

(5) Die Verrechnung und Einhebung der Mittel nach Abs. 4 erfolgt vierteljährlich durch den Regelzonenführer. Der Regelzonenführer ist berechtigt, die Mittel vorab zu pauschalieren und vierteljährlich gegen nachträgliche jährliche Abrechnung einzuheben. Die Betreiber von Erzeugungsanlagen (Kraftwerk-parks) haben dem Regelzonenführer die für die Bemessung der Mittel erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

(6) Betreiber von Erzeugungsanlagen (Kraftwerk-parks), die an die Netzebenen nach § 25 Abs. 5 Z. 1 bis 3 ElWOG angeschlossen sind oder über eine Engpassleistung von mehr als 50 MW verfügen, sind weiters verpflichtet, dem Regelzonenführer zur Überwachung der Netzsicherheit zeitgleich Daten über die jeweils aktuelle Einspeiseleistung dieser Erzeugungsanlagen in elektronischer Form zu übermitteln.

(7) Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW sind weiters ver-

pflichtet, der Landesregierung und dem Regelzoneführer zur Überwachung der Versorgungssicherheit regelmäßig Daten über die zeitliche Verfügbarkeit der Erzeugungsanlagen zu übermitteln.“

31. § 55 hat zu lauten:

„§ 55
**Errichtung und Betrieb
von Direktleitungen**

Erzeuger haben einen Rechtsanspruch auf die Errichtung und den Betrieb von Direktleitungen.“

32. Nach § 55 wird folgender 2. Abschnitt mit den §§ 55a und 55b eingefügt:

„2. Abschnitt
KWK-Anlagen
§ 55a
**Herkunftsnachweis für Strom
aus hocheffizienter KWK**

(1) Die Landesregierung hat auf der Grundlage der von der Europäischen Kommission nach Art. 4 der KWK-Richtlinie festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte auf Antrag des Erzeugers mit Bescheid jene KWK-Anlagen zu benennen, für die vom Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung ausgestellt werden dürfen. Die erfolgten Benennungen von Anlagen sind der Energie-Control GmbH unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der vom Netzbetreiber nach Abs. 1 ausgestellte Herkunftsnachweis hat zu umfassen:

- a) die Menge an erzeugter Energie aus hocheffizienter KWK nach der Anlage III zum ElWOG,
- b) die Art und die Engpassleistung der Erzeugungsanlage,
- c) den Zeitraum und den Ort der Erzeugung,
- d) die eingesetzten Primärenergieträger,
- e) den unteren Heizwert des Primärenergieträgers,
- f) die Nutzung der zusammen mit dem Strom erzeugten Wärme und
- g) die Primärenergieeinsparungen, die nach der Anlage IV zum ElWOG auf der Grundlage der von der Europäischen Kommission festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte berechnet worden sind.

(3) Die Landesregierung hat die Ausstellung der Herkunftsnachweise regelmäßig zu überwachen.

(4) Mit der Ausstellung von Herkunftsnachweisen ist kein Anspruch auf die Gewährung von Förderungen verbunden.

§ 55b

Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus anderen Staaten

(1) Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung aus Anlagen mit Standort in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat gelten als Herkunftsnachweis im Sinn dieses Gesetzes, wenn sie zumindest den Anforderungen nach Art. 5 Abs. 5 der KWK-Richtlinie entsprechen.

(2) Im Zweifelsfall hat die Landesregierung auf Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen.“

33. Im § 57 Abs. 2 lit. e, im § 59 Abs. 2 lit. d, im § 60 Abs. 1 lit. a und f und im § 60 Abs. 4 lit. e wird jeweils das Wort „Regelzonenführer“ durch das Wort „Regelzoneführer“ ersetzt.

34. § 58 hat zu lauten:

„§ 58
**Stromhändler
und sonstige Lieferanten**

(1) Stromhändler und sonstige Lieferanten haben Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung von Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, mit elektrischer Energie zu erstellen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ihre Änderungen sind der Energie-Control Kommission vor ihrem In-Kraft-Treten in elektronischer Form anzuzeigen und in geeigneter Form (z. B. im Internet) zu veröffentlichen.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblätter zwischen Stromhändlern oder sonstigen Lieferanten und Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, haben mindestens zu enthalten:

- a) Name und Adresse des Stromhändlers oder sonstigen Lieferanten,
- b) erbrachte Leistungen und angebotene Qualität sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt für den Beginn der Belieferung,
- c) den Energiepreis in Cent/kWh einschließlich allfälliger Zuschläge und Abgaben,
- d) die Vertragsdauer, die Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, das Vorhandensein eines Rücktrittsrechts,
- e) die Zahlungsmodalitäten, wobei zumindest zwei Zahlungsformen anzubieten sind,

f) Hinweise auf die zur Verfügung stehenden Beschwerdemöglichkeiten sowie auf die Freiheit von Wechselgebühren bei Lieferantenwechsel,

g) die Bedingungen, zu denen eine Belieferung im Sinn der Abs. 4 bis 6 erfolgt.

(3) Die Stromhändler und sonstigen Lieferanten haben ihre Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, nachweislich vor Abschluss eines Vertrages über die wesentlichen Vertragsinhalte zu informieren und ihnen zu diesem Zweck ein entsprechendes Informationsblatt auszuhändigen. Dies gilt auch, wenn der Vertragsabschluss durch einen Vermittler angebahnt wird. Dem Kunden sind auf dessen Verlangen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(4) Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in einer Regelzone Haushaltskunden versorgen, haben ihren Allgemeinen Tarif für die Versorgung in letzter Instanz von Haushaltskunden in geeigneter Weise (z. B. im Internet) zu veröffentlichen. Sie sind verpflichtet, in dieser Regelzone zu ihren geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zu diesem Tarif jene Interessenten, die nach dem standardisierten Haushaltslastprofil versorgt werden und die sich ihnen gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie zu beliefern (Pflicht zur Grundversorgung).

(5) Der Allgemeine Tarif für die Versorgung in letzter Instanz hat sich am Tarif des jeweiligen Stromhändlers oder sonstigen Lieferanten für Haushaltskunden zu orientieren, wobei der erhöhte Verwaltungsaufwand berücksichtigt werden kann. Stromhändler und sonstige Lieferanten sind im Fall des Abs. 4 berechtigt, die Belieferung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe abhängig zu machen. Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann auch ein Vorauszahlungszähler verwendet werden.

(6) Stromhändler und sonstige Lieferanten sind berechtigt, das Vertragsverhältnis zur Grundversorgung aus wichtigem Grund durch Kündigung zu beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Stromhändler oder sonstiger Lieferant bereit ist, einen Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung abzuschließen. Davon unberührt bleibt das Recht des Stromhändlers oder sonstigen Lieferanten, seine Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis für den Fall einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zuwiderhandlung, wie z. B. Missachtung mehrmaliger Mahnun-

gen, so lange auszusetzen, wie die Zuwiderhandlung andauert. Bei einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zuwiderhandlung im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Grundversorgung ist der Stromhändler oder sonstige Lieferant berechtigt, den Verteilernetzbetreiber mit der vorübergehenden Trennung der Kundenanlage vom Verteilernetz zu beauftragen.

(7) Die Landesregierung hat einem Stromhändler oder sonstigen Lieferanten, der Endverbraucher beliefert, die Tätigkeit als Stromhändler oder sonstiger Lieferant mit Bescheid auf die Dauer von höchstens fünf Jahren zu untersagen, wenn er wiederholt wegen einer Übertretung elektrizitätsrechtlicher Vorschriften rechtskräftig bestraft worden ist und die Untersagung im Hinblick auf die Schwere der Tat nicht unverhältnismäßig ist. Von der Untersagung sind der Bilanzgruppenverantwortliche und die Energie-Control GmbH zu verständigen.“

35. Im Abs. 2 des § 59 wird in der lit. a die Wortfolge „eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft“ durch die Wortfolge „eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft“ ersetzt.

36. Im Abs. 2 des § 59 werden in der lit. d das Zitat „BGBI. I Nr. 149/2002,“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 149/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 105/2006,“ und das Zitat „BGBI. I Nr. 121/2000,“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 121/2000, in der Fassung der Kundmachung BGBI. I Nr. 25/2004“ ersetzt.

37. Im Abs. 2 des § 60 hat die lit. d zu lauten:

„d) Fahrpläne zwischen Bilanzgruppen zu erstellen und dem Bilanzgruppenkoordinator bis zu einem von diesem festgesetzten Zeitpunkt zu melden,“

38. Im Abs. 2 des § 60 wird in der lit. e das Wort „und“ am Ende durch einen Beistrich ersetzt, erhält die bisherige lit. f die Bezeichnung lit. „g“ und wird folgende Bestimmung als neue lit. f eingefügt:

„f) alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Aufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle für Ausgleichsenergie zu minimieren, und“

39. Im Abs. 4 des § 62a wird in der Z. 3 das Zitat „BGBI. I Nr. 121/2000,“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 121/2000, in der Fassung der Kundmachung BGBI. I Nr. 25/2004“ ersetzt.

40. Im Abs. 3 des § 66 wird das Zitat „Abs. 2 lit. b bis h“ durch das Zitat „Abs. 2 lit. b bis g“ ersetzt.

41. In den Abs. 3, 5 und 12 des § 66 wird jeweils das Zitat „Abs. 2 lit. c bis h“ durch das Zitat „Abs. 2 lit. c bis g“ ersetzt.

42. Im § 69 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Landesregierung hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit jährlich

a) einen Bericht über die Planungsergebnisse nach § 39a Abs. 2,

b) eine im Einklang mit der in der Anlage III zum ElWOG dargelegten Methode erstellte Statistik über die Erzeugung von Strom und Wärme aus KWK in Tirol,

c) eine Statistik über die KWK-Kapazitäten und die für KWK eingesetzten Brennstoffe,

d) einen Bericht über ihre Überwachungstätigkeit nach § 55a Abs. 3, der insbesondere jene Maßnahmen zu enthalten hat, die ergriffen wurden, um die Zuverlässigkeit des Nachweissystems zu gewährleisten, vorzulegen.“

43. Im Abs. 1 des § 72 haben die lit. i und j zu lauten:

„i) als Regelzoneführer seinen Verpflichtungen nach den §§ 38 Abs. 4, 39a und 39b oder als Betreiber eines Übertragungsnetzes seinen Pflichten nach den §§ 33, 34 Abs. 4, 5 und 8, 35, 36 und 39 Abs. 1 nicht nachkommt oder die Allgemeinen Bedingungen bzw. deren Änderung nicht von der Energie-Control Kommission genehmigen lässt oder einem Verlangen der Energie-Control Kommission nach Änderung der Allgemeinen Bedingungen nicht nachkommt;

j) als Betreiber eines Verteilernetzes seinen Pflichten nach den §§ 33, 34 Abs. 4, 5 und 8, 35, 36, 40 Abs. 6, 43 Abs. 1 oder 45 Abs. 1 und 3 nicht nachkommt oder die Allgemeinen Bedingungen bzw. deren Änderung nicht von der Energie-Control Kommission genehmigen lässt oder einem Verlangen der Energie-Control Kommission nach Änderung der Allgemeinen Bedingungen nicht nachkommt;“

44. Im Abs. 1 des § 72 hat die lit. n zu lauten:

„n) als Erzeuger seinen Pflichten nach § 54 Abs. 1 und 4 bis 7 nicht nachkommt;“

45. Im Abs. 1 des § 72 hat die lit. p zu lauten:

„p) als Stromhändler oder Lieferant seinen Verpflichtungen nach § 58 Abs. 1, 3 und 4 nicht nachkommt oder trotz Untersagung nach § 58 Abs. 7 die Tätigkeit eines Stromhändlers oder Lieferanten ausübt;“

46. Im Abs. 1 des § 72 hat die lit. u zu lauten:

„u) den Berichtspflichten nach § 69 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt;“

47. Im § 72 wird nach dem Abs. 3 folgende Bestimmung als neuer Abs. 4 eingefügt und erhalten die bisherigen Abs. 4 bis 6 die Absatzbezeichnungen „5“ bis „7“:

„(4) Wer den Verpflichtungen nach § 54 Abs. 3 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von mindestens 10.000,- und höchstens 50.000,- Euro zu bestrafen.“

48. Im Abs. 5 des § 73 wird die Bezeichnung „Tiroler Regelzone AG“ durch die Bezeichnung „TIWAG-Netz AG“ ersetzt.

49. Im § 73 werden folgende Bestimmungen als Abs. 11 und 12 angefügt:

„(11) Die Bescheide nach § 55a Abs. 1 sind erst nach der Festlegung der harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte durch die Europäische Kommission nach Art. 4 der KWK-Richtlinie zu erlassen.

(12) § 54 Abs. 4 und 5 ist bereits für den Zeitraum vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 2007 anzuwenden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Bodner

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Der Landeshauptmann:
van Staa

18. Gesetz vom 7. Februar 2007, mit dem das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBL. Nr. 22/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 82/2001 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 1 wird in der lit. a das Zitat „§ 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 1998, LGBL. Nr. 15, in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Zitat „§ 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2001, LGBL. Nr. 94, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. Im § 2 Abs. 3, § 3, § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 1, § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 lit. a wird das Zitat „Tiroler Bauordnung 1998“ jeweils durch das Zitat „Tiroler Bauordnung 2001“ ersetzt.

3. Im Abs. 3 des § 2 wird in der lit. a das Zitat „§ 41 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBL. Nr. 10, in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Zitat „§ 41 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBL. Nr. 27, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

4. Im § 2 Abs. 3 lit. b und § 9 Abs. 2 wird das Zitat „Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997“ jeweils durch das Zitat „Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006“ ersetzt.

5. Der Abs. 1 des § 5 hat zu lauten:

„(1) Die Ausgleichsabgabe beträgt für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung erteilt wird, das Zwanzigfache, wenn jedoch aufgrund des § 8 Abs. 1 vierter und fünfter Satz der Tiroler Bauordnung 2001 oder einer Verordnung nach § 8 Abs. 5 zweiter und dritter Satz der Tiroler Bauordnung 2001 Parkdecks oder unterirdische Garagen errichtet werden müssen, das Sechzigfache des Erschließungskostenfaktors.“

6. Im § 6 Abs. 2 und § 16 Abs. 4 wird das Zitat „§ 155 lit. a der Tiroler Landesabgabenordnung“ jeweils durch

das Zitat „§ 155 Abs. 1 lit. a der Tiroler Landesabgabenordnung“ ersetzt.

7. Der Abs. 1 des § 13 hat zu lauten:

„(1) Die Gemeinden werden ermächtigt,

a) im Fall des Neubaus eines Gebäudes oder der Änderung eines Gebäudes, durch die seine Baumasse vergrößert wird,

b) im Fall, dass ein Bauplatz, auf dem ein Gebäude bereits besteht und für den nicht bereits ein Gehsteigbeitrag nach diesem Gesetz oder nach früheren Rechtsvorschriften unter Zugrundelegung der Gesamtfläche des Bauplatzes und der gesamten Baumasse oder ein Kostenersatz nach § 68 der Bauordnung der Landeshauptstadt Innsbruck, LGBL. Nr. 31/1896, in der Fassung vor der Novelle LGBL. Nr. 22/1969 entrichtet wurde, unmittelbar oder über eine rechtlich gesicherte Verbindung durch eine Verkehrsfläche, auf der ein zeitgemäßer Gehsteig noch nicht errichtet wurde, erschlossen ist, einen Gehsteigbeitrag zu erheben.“

8. Im § 15 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 eingefügt:

„(4) Wurde im Fall des § 13 Abs. 1 lit. b ein Gehsteigbeitrag nach diesem Gesetz oder nach früheren Rechtsvorschriften unter Zugrundelegung einer Teilfläche des Bauplatzes oder eines Teiles der Baumasse bereits entrichtet, so ist der Ermittlung des Gehsteigbeitrages jene Teilfläche des Bauplatzes bzw. jener Teil der Baumasse zugrunde zu legen, für die (den) ein Gehsteigbeitrag noch nicht entrichtet wurde.“

9. Der bisherige Abs. 4 des § 15 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Hosp

Der Landesamtsdirektor:
Liener

19. Gesetz vom 7. Februar 2007, mit dem die Tiroler Landesabgabenordnung geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Tiroler Landesabgabenordnung, LGBL. Nr. 34/1984, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 2/2004, wird wie folgt geändert:

Nach § 226 wird folgende Bestimmung als § 226a eingefügt:

„§ 226a

(1) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 226 ist auch dann zulässig, wenn dem das Verfahren abschließenden Bescheid die Auslegung einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes zugrunde liegt, sich aus einer nachträglich ergangenen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes jedoch eine andere Auslegung seiner früheren Entscheidung ergibt und diese

geänderte Auslegung einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätte.

(2) Wird ein Verfahren nach Abs. 1 wieder aufgenommen, so kommt § 230 Abs. 2 dann nicht zur Anwendung, wenn sich die seit der Erlassung des früheren Bescheides eingetretene Änderung der Rechtsauslegung aus der nachträglich ergangenen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes ergibt.“

Artikel II

§ 226a in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes ist auf Abgabenschulden anzuwenden, die seit dem 1. Jänner 1995 entstanden sind.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Zanon

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Der Landeshauptmann:
van Staa

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck